

Neues Revisionsgesetz

Das neue Revisionsgesetz statuiert eine zwingende Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht und es regelt die Zulassung und Beaufsichtigung von Revisoren.

Ziel dieser Gesetzesrevision ist die Entlastung von KMU Betrieben.

Das neue Revisionsgesetz tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Wichtigste Punkte der Gesetzesrevision

- ❖ Unterstellung aller Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- ❖ Eingeschränkte Revision für KMU / Ausstiegsklausel für kleinere Unternehmen
- ❖ Verschärfung der Unabhängigkeitsbestimmungen von Revisoren

Unterstellung aller Kapitalgesellschaften

Nach bisherigem Recht, musste nur eine Aktiengesellschaft zwingend über eine Revisionsstelle verfügen (Organ der AG).

Seit der Revision des Aktienrechtes in den Neunzigerjahren, erlebt die Gesellschaftsform der GmbH einen regelrechten Boom. Dies dürfte vor allem darin liegen, da das Mindest-Gründungskapital der GmbH nur Fr. 20'000.—beträgt (AG Mind. Fr. 50'000).

Aus diesem Grund wurde nun das Revisionsgesetz entsprechend angepasst und neu werden grundsätzlich **alle Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) der Revisionspflicht unterstellt.**

Ordentliche Revision

Die **ordentliche Revision (full audit)** müssen neu durch staatlich anerkannte Revisionsexperten durchgeführt werden. Es handelt sich um eine **umfassende, verschärfte Revision nach international anerkannten Prüfungsstandards.** Die ordentliche Revision betrifft vor allem **börsenkotierte Unternehmen, Publikumsgesellschaften sowie volkswirtschaftlich bedeutende Gesellschaften.**

Eingeschränkte Revision für KMU

Kleinere und Mittlere Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit einer **eingeschränkten Revision** in Form einer summarischen Durchsicht. Diese entspricht in etwa der **bis heute gängigen Praxis** und basieren auf Analysen, Plausibilitätstests, Befragungen und Besprechungen.

Auch bei der eingeschränkten Revision müssen die Revisoren staatlich zugelassen werden, allerdings sind dafür die Anforderungen geringer als beim full audit. Laienrevisionen sollen durch diese Gesetzesrevision verschwinden.

Eingeschränkte Revisionen können bei Unternehmen mit folgenden Bezugsgrössen durchgeführt werden:

- ❖ Bilanzsumme kleiner als 10 Mio.
- ❖ Umsatz kleiner als 20 Mio.
- ❖ Weniger als 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Unternehmen, welche diese 10/20/50-Regel unterschreiten, haben die Möglichkeit von der eingeschränkten Revision zu profitieren.

Nur wer mindestens 2 dieser Regeln erfüllt, muss einer ordentliche Revision durchführen lassen. Dies bedeutet, dass Unternehmen, welche nur eine Regel erfüllen ebenfalls von der eingeschränkten Revision profitieren können.

Ausstiegsmöglichkeiten für kleine Gesellschaften

Kleine Kapitalgesellschaften, welche im Jahresdurchschnitt **weniger als 10 Mitarbeiter (Vollzeitstellen)** beschäftigen, sollen durch Beschluss der Generalversammlung auf eine **Revision verzichten können**. Dieser Verzicht (Opting Out) wird im Handelsregister eingetragen.